

Verfahrensordnung der LBBW Asset Management

für die Meldung von Hinweisen nach dem

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Diese Verfahrensordnung beschreibt, welche Möglichkeiten für Hinweisgeber (Beschäftigte der LBBW AM und außenstehende Personen) bestehen, Hinweise oder Beschwerden im Zusammenhang mit den Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) an die LBBW AM zu melden.

Ziel dieses Meldeverfahrens ist es, Risiken, gesetzeswidriges Verhalten oder Verstöße gegen Regelungen und Vorgaben der LBBW AM oder durch die LBBW AM aufzudecken und möglichst angemessene Abhilfe zu schaffen.

1. Art der Hinweise, Beschwerden und Informationen (im folgenden Hinweise)

Über das Verfahren können Hinweise gemeldet werden, die auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen hinweisen. Die Risiken oder Pflichtverletzungen müssen im Geschäftsbetrieb der LBBW AM vorliegen oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Zulieferers der LBBW AM entstehen.

Die Verfahrensordnung umfasst auch die Meldung von Hinweisen zu sonstigen Missständen oder Verstößen in der LBBW AM, die sich gegen Gesetze oder interne Vorgaben der LBBW AM richten und im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit erlangt wurden. Es handelt sich hierbei z.B. um Verstöße gegen das Strafgesetzbuch und darüber hinaus um Verstöße gegen eine Vielzahl von Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union.

2. Hinweisgebende Personen

Folgende Personen können Hinweise an die LBBW AM melden:

- Beschäftigte der LBBW AM
- Personen, die im Geschäftsbereich der LBBW AM oder eines Zulieferers der LBBW AM von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind oder verletzt sein könnten
- Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben
- Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit der LBBW AM in Kontakt stehen.

Alle Hinweise können unter Namensnennung oder anonym gemeldet werden.

3. Meldung an die Ombudsperson

Alle hinweisgebenden Personen haben die Möglichkeit, Hinweise über eine Ombudsperson zu melden.

Bei der Ombudsperson der LBBW AM handelt es sich um einen unabhängigen, externen Rechtsanwalt. Er nimmt die Hinweise telefonisch, schriftlich bzw. per E-Mail entgegen.

Rechtsanwalt Arndt Brillinger
Schubertstr. 2
76185 Karlsruhe
Telefon: 0721- 91 54 65 69
(erreichbar von 08.00 bis 17.00 Uhr)
Fax: 0721- 91 54 65 80
Mail: lbbw-am@brillinger-rechtsanwaelte.eu

4. Meldung an die LBBW AM

Für die Beschäftigten der LBBW AM besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Hinweise über Verstöße an Ansprechpersonen in Compliance zu melden.

Alle Mitarbeiter in Compliance der LBBW AM sind in dieser Angelegenheit die richtigen Ansprechpersonen. Die Kontaktdaten finden Sie über das Telefonbuch der LBBW AM. Diese Personen sind während der üblichen Bürozeiten telefonisch und im Übrigen per E-Mail zu erreichen.

Alternativ gibt es wie in den Vorjahren nach wie vor den Compliance-Briefkasten im 7. Obergeschoss im Postzimmer. Wir möchten alle Kolleginnen und Kollegen darauf hinweisen, dass insbesondere anonyme Verdachtsmeldungen auch über diesen Briefkasten abgegeben werden können.

5. Meldung an eine externe Meldestelle

Hinweise, die in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fallen, können auch an externe Meldestellen u.a. des Bundes und der Länder gemeldet werden, z.B. die externe Meldestelle des Bundes (beim Bundesamt für Justiz) oder das Bundeskartellamt als externe Meldestelle. Die hinweisgebenden Personen sollten nach dem Gesetzeswortlaut die Meldung an eine interne Stelle grundsätzlich bevorzugen.

6. Vertraulichkeit

Zum Schutz der hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung, Strafe oder Repressalien werden die gemeldeten Hinweise grundsätzlich vertraulich behandelt. Die Ombudsperson ist als Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Informationen der hinweisgebenden Person und Angaben zu ihrer Identität werden nur mit ihrem Einverständnis durch die Ombudsperson an die LBBW AM weitergegeben. Die Wahrung der Vertraulichkeit gilt auch für die Ansprechpersonen in Compliance. Die Vertraulichkeit bezieht sich auf

- die hinweisgebende Person
- die Person, die Gegenstand der Meldung ist
- sonstige in der Meldung genannten Personen.

Nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen Ansprechpersonen und etwaigen Hilfspersonen haben Zugriff auf die Meldungen und dürfen

Kenntnis von der Identität der genannten Personen haben. Die mit dem Meldeverfahren befassten Ansprechpartner handeln unparteiisch, unabhängig und verschwiegen.

Ausnahmen von dem Vertraulichkeitsgebot können dann bestehen, wenn die Meldung auf eine unmittelbar bevorstehende und ernsthafte Gefahr für Leib und Leben hinweist.

7. Verfahrensablauf

Eingang der Meldung bei der Ombudsperson

Die Ombudsperson führt eine erste Prüfung des gemeldeten Sachverhalts durch. Sie nimmt keine eigenen Ermittlungen auf.

Die Hinweise werden an die Ansprechpersonen in Compliance der LBBW AM geleitet. Über den Umfang der Informationsweitergabe bestimmt die hinweisgebende Person. Wünscht die hinweisgebende Person eine anonymisierte Verfolgung ihres Hinweises leitet die Ombudsperson den Hinweis ohne Namensnennung an die Ansprechpersonen in der LBBW AM weiter.

Auf Wunsch der hinweisgebenden Person führt die Ombudsperson eine Erstberatung durch.

Eingang der Meldung bei der LBBW AM

Die Ansprechpersonen in der LBBW AM bestätigen der hinweisgebenden Person innerhalb von sieben Tagen den Eingang der Meldung. Bei der anonymen Meldung erfolgt die Eingangsbestätigung über die Ombudsperson. Diese leitet die Bestätigung an die hinweisgebende Person weiter, wenn entsprechende Kontaktdaten vorhanden sind.

Die eingehenden Meldungen werden in der LBBW AM dokumentiert und unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots aufbewahrt.

Die Ansprechpersonen halten mit der hinweisgebenden Person direkt oder mittels der Ombudsperson Kontakt, sofern dies möglich ist. Gegebenenfalls erörtern sie den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person und bitten um weitere Informationen. Wenn es sinnvoll erscheint, können die Ansprechpersonen der hinweisgebenden Person eine eivernehmliche Beilegung des Verfahrens anbieten.

Die Ansprechpersonen übernehmen die Sachverhaltsaufklärung. Sie prüfen den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG und die Stichhaltigkeit der Meldung. Soweit es notwendig ist, werden auch weitere Personen innerhalb der LBBW AM in die Sachverhaltsaufklärung und Ermittlung einbezogen.

Ergibt die Prüfung des Hinweises, dass innerhalb des Geschäftsbereichs der LBBW AM oder bei einem Zulieferer Verstöße oder Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind ergreift die LBBW AM im Einzelfall geeignete Abhilfemaßnahmen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren.

Die Ansprechpersonen bzw. Verantwortlichen von Compliance stimmen mit den betroffenen Fachbereichen und gegebenenfalls mit der Geschäftsführung angemessene und zumutbare Maßnahmen ab.

Betreffen die Verstöße oder die drohenden Pflichtverletzungen einen Zulieferer der LBBW AM, wird mit den Verantwortlichen abgestimmt, welche konkreten Abhilfemaßnahmen notwendigerweise zu ergreifen sind. Diese können von der Erörterung des Sachverhalts bis zur Kündigung des Vertrages reichen.

8. Rückmeldung an die hinweisgebende Person

Nach Ende der Sachverhaltsermittlung und Abstimmung etwaiger Abhilfemaßnahmen informieren die Ansprechpartner in Compliance die hinweisgebende Person über das Ergebnis der Ermittlungen. Die Information kann entweder direkt an die hinweisgebende Person oder mittels der Ombudsperson erfolgen. Die Rückmeldung wird spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der Eingangsbestätigung des Hinweises an die hinweisgebende Person geleitet.

Eine Erläuterung, aus welchem Grund die LBBW AM den Hinweis für unbegründet hält, erfolgt dann nicht, wenn dies aus rechtlichen, behördlichen oder tatsächlichen Gründen der Meldestelle der LBBW AM verwehrt ist.

Der Kontakt zur hinweisgebenden Person kann auch nach Abschluss des Verfahrens aufrechterhalten werden, um sicherzustellen, dass diese nicht im Nachgang durch Vergeltungsmaßnahmen gefährdet wird.

9. Kosten

Das Verfahren, auch der Kontakt zu der Ombudsperson, ist auch für die hinweisgebende Person kostenfrei.

10. Datenschutz

Die mit den Meldungen betrauten Ansprechpersonen der LBBW AM beachten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorgaben des Datenschutzes.

11. Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens

Die LBBW AM überprüft die Wirksamkeit des Meldeverfahrens jährlich und anlassbezogen.

12. Besonderheiten bei der Meldung von Hinweisen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Hinweise nach dem LkSG (also Hinweise auf umwelt- oder menschenrechtsbezogene Verstöße), die Sie bezüglich der LBBW haben, melden Sie bitte direkt über das Hinweisgebersystem der LBBW (Link). Selbstverständlich steht Ihnen dazu, aber auch ergänzend das eigene Hinweisgebersystem der LBBW AM zur Verfügung, insbesondere hinsichtlich Hinweisen auf umwelt- oder menschenrechtsbezogenen Verstößen, die sich auf die LBBW AM selbst beziehen.

Stand:

15.12.2023